Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32

Bereich Andreasvorstadt
„Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
15.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägen öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägen öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.06.2017 in der Planfassung vom 15.06.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.07.2017.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung-nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt
B1	Amt für Landentwicklung und Flurneu-ordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	10.07.17	12.07.17		x		
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	03.07.17	04.07.17	x			
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	Keine Äußerung		-	-	-	-
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin	Keine Äußerung		-	-	-	-
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	26.07.17	01.08.17	x			
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	28.07.17	01.08.17		x		
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	27.07.17	31.07.17	x			
B12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	14.07.17	20.07.17		x		
B13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	04.07.17	07.07.17		x		
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Netz GmbH Bereich Gas	Keine Äußerung		-	-	-	-
	Netz GmbH Bereich Strom	07.07.17	15.08.17		x		
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	10.07.17	15.08.17		x		
	ThüWa Thüringenwasser GmbH	25.07.17	15.08.17				x
	Stadtwirtschaft GmbH	03.07.17	06.07.17				x
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	05.07.17	10.07.17		x		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung-nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt
B15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	30.06.17	06.07.17		x		
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	28.06.17	29.06.17		x		
B17	Thüringen Forst Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	28.06.17	30.06.17		x		
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	19.07.17	25.07.17		x		
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	14.07.17	20.07.17		x		
B20	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	28.06.17	03.07.17	x			
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucher-schutz, Abt. Arbeitschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	28.06.2017	03.07.17		x		
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	24.07.17	27.07.17			x	
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	25.07.17	28.07.17		x		
B24	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahn-aufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	29.06.17	03.07.17		x		
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	26.07.17	04.08.17		x		
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	14.07.17	19.07.17		x		

„x“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.06.2017 in der Planfassung vom 15.06.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.07.2017.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung-nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksich-tigt	nicht berück-sichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	Keine Äußerung		-	-	-	-
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	25.07.17	26.07.17		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung		-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	11.07.17	12.07.17		x		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	19.07.17	19.07.17		x		
N7	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	28.07.17	28.07.17			z.T.	
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	21.07.17	24.07.17		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	12.07.17	13.07.17		x		
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	Keine Äußerung		-	-	-	-

„x“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Ö

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ in der Zeit vom 24.07.2017 bis 25.08.2017 in der Planfassung vom 15.06.2017 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12/2017 am 14. Juli 2017.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellung-nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt
ö1		22.08.2017	23.08.2017			**z.T.**	**z.T.**

„x“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

i

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.06.2017 in der Planfassung vom 15.06.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.07.2017.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung-nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt						
	Untere Immissionsschutzbehörde	04.08.17	09.08.17				x
	Untere Wasserbehörde			x			
	Untere Abfallbehörde			x			
	Untere Bodenschutzbehörde			x			
	Untere Naturschutzbehörde	04.08.17	09.08.17			z.T.	
i2	60 Bauamt	13.07.17	14.07.17	x			
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	Keine Äußerung		-	-	-	-
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	Keine Äußerung		-	-	-	-
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	06.07.17	10.07.17	x			

„x“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B1

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha
mit Schreiben vom:	10.07.2017

Punkt 1:
Keine Einwendungen.

Im Vorhabensgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B2

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B4

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
mit Schreiben vom:	03.07.2017

Nicht berührt.

Keine Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B6

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B7

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B8

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt
mit Schreiben vom:	26.07.2017

Nicht berührt.

Keine Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B9

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt
mit Schreiben vom:	28.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B10

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt
mit Schreiben vom:	27.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B12

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt
mit Schreiben vom:	14.07.2017

Punkt 1:
Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Bodenordnung:
Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze
Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B13

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda
mit Schreiben vom:	04.07.2017

Punkt 1:
Im Geltungsbereich der o.g. FNP-Änderung befinden sich keine beim LWA Sömmerda registrierten landwirtschaftlichen Flächen.

Aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt
mit Schreiben vom:	10.08.2017 SWE Service GmbH, (bündelnd) SWE Netz GmbH, Bereich Gas – keine Äußerung 14.07.2017 SWE Netz GmbH, Bereich Strom 10.07.2017 SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme 25.07.2017, 25.01.2012ThüWa ThüringenWasser GmbH 03.07.2017 Stadtwirtschaft GmbH 05.07.2017 Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1:
Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Fernwärmenetz betreffend
- ThüWa ThüringenWasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Bereich Strom:

Punkt 2:
Erforderlich ist eine stromtechnische Erschließung nach Anforderungen der Erschließer. Kabeltrassen und Standorte für Transformatorstationen müssen eingeplant werden. Bestehende Anlagen sind bei Planung und Baudurchführung zu beachten und zu sichern. Eine Umverlegung dieser Anlagen bedarf einer komplexen technischen Lösung.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme:

Punkt 3:
Bestand vorhanden, Mindestabstand zu Fernwärmeleitung bzw. Fernwärmeanlage ist einzuhalten. Kreuzungen nur in offener Bauweise und Handschachtung.

Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit bestätigtem Leitungsplan SWE Service GmbH vom 06.07.2017, Gültigkeit 6 Monate.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ThüWa Thüringenwasser GmbH

Punkt 4:
Keine Einwände

Aus Veranlassung ThüWa bestehen gegenwärtig keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz.

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH kann Versorgung des benannten Gebietes nach Realisierung einer äußeren und inneren Erschließung mit Trinkwasser sichern. Dafür ist Abschluss Vertrages mit Erschließungsträger erforderlich.

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der in Lageplänen ersichtlich ist.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 5:
Pläne dienen zur Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Lageabweichungen sind möglich. Bestandsunterlagen gelten nur in Zusammenhang mit Stellungnahme und berechtigen nicht zur Grabung. Im Maßnahmebereich vorhandene Anlagen der ThüWa ThüringenWasser GmbH sind generell zu beachten und zu respektieren.

Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit bestätigten Lageplan Trinkwasser vom 26.06.2017, Gültigkeit 6 Monate.

Auf Grundlage Konzessionsvertrag sowie DVGW-Regelwerk (U. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern einschließlich deren Zugänglichkeit.

Lichte Abstandsmaße sind u. a. in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W einzuhalten:

- bei Parallelverlauf

von Fundamenten[1])	• Regelabstand·1,0 m	• Mindestabstand 0,6 m[2])
von Bäumen	• Regelabstand 2,5 m	• Mindestabstand 1,5 m[2])

Kreuzungen /Querungen von Fundamenten /von Schachtbauwerken sind nicht statthaft.
[1]) Die Gründungstiefe muss mindestens dem Regelabstand entsprechen.
[2]) Besondere Abstimmung mit ThüWa ThüringenWasser GmbH erforderlich.
Im Baubereich sind vorhandene Anlagen der ThüWa ThüringenWasser GmbH generell zu beachten und zu respektieren - siehe Bestandsuntertagen. Zum Schutz Anlagenbestand Verweise auf Einhaltung der Forderungen gemäß DVGW-Regelwerk.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Reglungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 6:
Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“
Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt.

Fahrzeugtechnik
Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem
Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem
Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase
Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Punkt 7:
Keine Bedenken gegen Vorhaben. Busverkehr der EVAG findet im Änderungsbereich Nr. 32 des FNP nicht statt, sodass hier keine Betroffenheit vorliegt.

Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im FNP-Änderungsbereich.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B15

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt
mit Schreiben vom:	30.06.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt
mit Schreiben vom:	28.06.2017

Punkt 1:
keine Einwände

es sind folgende Hinweise zu beachten:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Verweis auf Planauskunftsportal: http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx

In angegebenen Planungsbereich besteht kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B17

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt
mit Schreiben vom:	28.06.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B18

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 99107 Erfurt
mit Schreiben vom:	19.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B19

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena
mit Schreiben vom:	14.07.2017

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten:

Punkt 1:
nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:
Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. In den vorliegenden Bereichen befindet sich das Gewässer 1. Ordnung die „Gera“ im Eigentum der TLUG. Eingriffe in das Eigentum sind mit dem Referat Liegenschaften der TLUG abzustimmen.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:
Die Darstellungen des FNP stehen dem genannten Gewässer nicht entgegen, auch begründen sich aus den Darstellungen des FNP keine Eingriffe in das Gewässer bzw. Eigentum der TLUG.

Punkt 3:
Informative Hinweise:

Die geplante Änderung des FNP ist die Voraussetzung für den Bebauungsplan ANV643, der die Errichtung von 230 WE vorsieht.

Der Bebauungsstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Mittleren Keupers, speziell des Unteren Gipskeupers. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Abfolge von vorwiegend Ton- und Schluff- bzw. Mergelsteinen mit primären Gipseinlagerungen.

An der Erdoberfläche sind tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert, deren Mächtigkeit engräumig wechseln kann. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss- bzw. Lösslehm. Unmittelbar östlich angrenzend streichen die fluviatilen tonigen und sandigen Schluffe der Gera-Aue aus. Diese können erhöhte Grundwasserstände aufweisen. Der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut und ist deren Schwankungen unterworfen.

Bedingt durch die vorangegangene Bebauung sind die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächennähe vielfach gestört, Erdstoffe ausgetauscht, aufgeschüttet oder abgetragen.

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen ist im Anbetracht möglicher salinarer Einlagerungen sowie der anthropogenen Beeinflussung des Standortes die Erstellung eines qualifizierten Baugrund- und Gründungsgutachtens erforderlich. Dabei ist der Untergrund nach Art und Umfang derart zu erkunden, dass eine Eignung als Baugrund sicher nachgewiesen werden kann.

Erdaufschlüsse

(Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso wird gebeten, die Übergabe des Schichtenverzeichnisses einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch Bohrfirmen oder beauftragte Ingenieurbüros in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu veranlassen. Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBI. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBI. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBI. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B20

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera
mit Schreiben vom:	28.06.2017

Punkt 1:
Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt.

Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen wurden weder beantragt noch erteilt.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und unterirdische Hohlräume- Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt
mit Schreiben vom:	28.06.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B22

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar
mit Schreiben vom:	24.07.2017

Stellungnahme:
Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Immissionsschutzes

Belange der Raumordnung und der Landesplanung:

Weitergehende Hinweise:

Punkt 1:
Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
Der Änderungsbereich liegt im Randbereich des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz hw-3 „Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut“, vgl. Grundsatz G 4-7 i. V. m. der Raumnutzungskarte Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT), Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Der Hochwasserschutz wird entsprechend im Umweltbericht zur 32.Änderung des FNP berücksichtigt. Siehe weiter auch Punkt 3.

Punkt 2:
Weitergehende Hinweise
Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt ist beabsichtigt, die brachgefallene, ehemals durch einen Telekommunikationsbetrieb genutzte Fläche im Bereich Andreasried zu revitalisieren und für die Deckung des Wohnflächenbedarfes zu nutzen. Dieser wird mit der aktuellen Wohnbedarfsprognose 2025 begründet, die für alle Wohnformen einen erhöhten Bedarf konstatiert. Auf der betreffenden ca. 1,8 ha großen Fläche sollen ca. 230 Wohneinheiten unterschiedlicher Wohnformen (Mietwohnungen, betreutes Wohnen) entstehen.

Hierfür soll die Fläche für Versorgungsanlagen in eine Wohnbaufläche geändert werden. Diese Nutzung fügt sich in die umgebende bestehende Nutzung entsprechend ein. Eine bedarfsgerechte und verträgliche Nachnutzung des z. Z. mindergenutzten Areals steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Leitvorstellungen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung sowie zum Wohnen und wohnortnahen Infrastruktur Pkt. 2.4 und 2.5 Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) und den Grundsätzen unter Pkt. 2.1 Regionalplan Mittelthüringen (RP“MT).

Entsprechend der Leitvorstellung Nr. 3 Punkt 2.5 LEP soll die Optimierung des Wohnraumangebotes unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziel des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnen angestrebt werden. Dazu soll insbesondere die Förderung in den Bereichen Mietwohnraum, selbst genutztes Eigentum und Wohnraummodernisierung sichergestellt werden. Gemäß Grundsatz 2.5.1 G LEP soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden.

Die Vorgaben zur Siedlungsentwicklung besagen, dass diese sich in Thüringen am Prinzip Innen- vor Außenentwicklung orientieren soll. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die zentralen Orte und die Orientierung an zukunftsfähigen Infrastrukturen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden, Grundsatz 2.4.1. LEP. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach“ und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen, Grundsatz 2.4.2 G. Entsprechende Vorgaben finden sich auch im Regionalplan Mittelthüringen unter Punkt 2 „Siedlungsstruktur“.

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:
Gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen liegt der Planbereich im Randbereich des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz hw - 3, (siehe Pkt. 2 dieser Stellungnahme). In diesen Gebieten soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden, Grundsatz G 4 - 7 RP“MT. Die . Festlegung von Vorbehaltsgebieten dient dem Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen.

Das Vorbehaltsgebiet ist bei der o. g. Bauleitplanung bzw. bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Neben der erforderlichen Auseinandersetzung mit diesem Belang sind die geplanten Maßnahmen mit der· zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Die Plansätze zum Hochwasserschutz sind zwar noch gültig, jedoch ist ihre fachliche Grundlage entfallen. Die prognostizierte räumliche Ausdehnung des den Darstellungen jeweils zugrunde liegenden Hochwasserereignis‘ HQ200 wurde mittlerweile seitens der

zuständigen Fachbehörde TLUG in signifikanter Weise anders berechnet. Insofern sollten diese Grundsätze der Raumordnung im Zuge der gebotenen Abwägung zurückzustellen sein. In der beim Kartendienst der TLUG (Hochwasserrisikomanagement) einsehbaren Risikokarte HQ200 Gera, abgerufen am 13.10.2017, befindet sich das Plangebiet nicht im Bereich des HQ200:

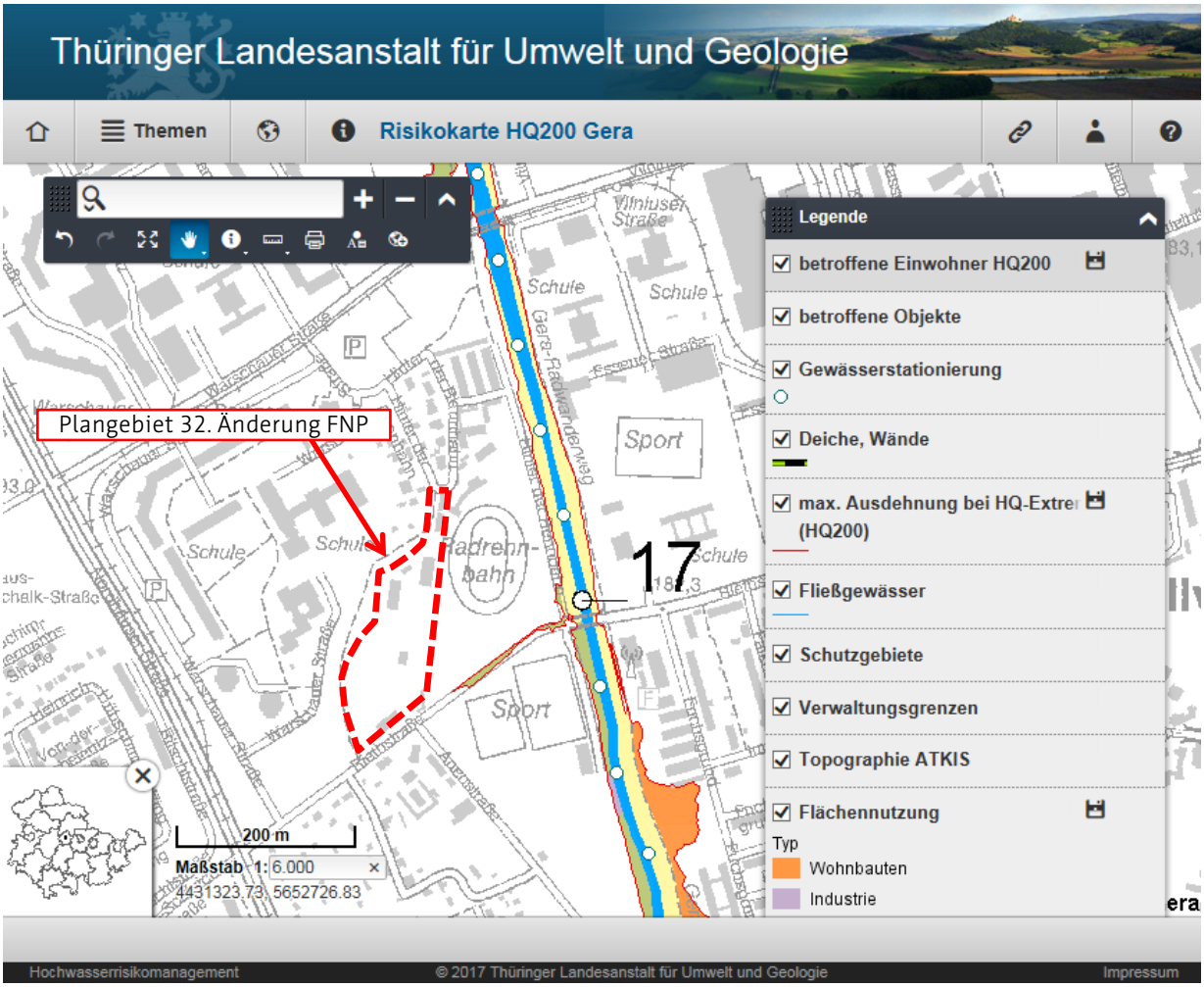

Punkt «3.2 Regionalplanung - Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)» der Begründung zur 32. Änderung des FNP wird entsprechend ergänzt:

> *„G 4-7*
> *In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.*
> *(…)*
>
> *hw-3 – Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut*
>
> *Die Plansätze zum Hochwasserschutz sind zwar noch gültig, jedoch ist ihre fachliche Grundlage entfallen. Die prognostizierte räumliche Ausdehnung des den Darstellungen jeweils zugrunde liegenden Hochwasserereignis‘ HQ200 wurde mittlerweile seitens der zuständigen Fachbehörde TLUG in signifikanter Weise anders berechnet. Insofern wird dieser Grundsatz der Raumordnung im Zuge der gebotenen Abwägung zurückgestellt.“*

Anmerkung: Die Untere Wasserbehörde sowie die TLUG wurden im Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Belange des Immissionsschutzes:

Weitergehende Hinweise:

Punkt 4:
Zur beabsichtigten 32. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen.

Bezüglich der geplanten Wohnnutzung ist rechnerisch auf der Grundlage der in der RLS 90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ angegebenen Verfahren zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) im Hinblick der von den Verkehrsanlagen ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben.

Da die geplante Wohnnutzung an vorhandene Sportanlagen näher heranrückt, verweisen wir zudem auf die 18. Verordnung zum Bundes -Immissionsschutzgesetz (Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BlmSchV). Eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung ist insbesondere bezüglich der unmittelbar angrenzenden Radrennbahn nachzuweisen.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zu Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der FNP muss aufzeigen, dass die planerischen Zielstellungen in Form der Darstellungen grundsätzlich umsetzbar sind und ggf. bestehende Konflikte auf den nachfolgenden Planungsebenen bewältigt werden können. Im Rahmen des parallelen Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Es wurden konkrete Aussagen und Festsetzungsmöglichkeiten für Schallschutzmaßnahmen bestimmt, mit denen ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt
mit Schreiben vom:	25.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B24

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt
mit Schreiben vom:	29.06.2017

Punkt 1:
Im dargestellten Untersuchungsraum werden keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben.

Es bestehen keine Einwände.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B25

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar, Fachbereich Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar
mit Schreiben vom:	26.07.2017

Punkt 1:
Mit dem Hinweis auf archäologische Funde sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg Haus 12 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	14.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung

N

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N2

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
mit Schreiben vom:	25.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	11.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt
mit Schreiben vom:	19.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	28.07.2017

Punkt 1:
Der betreffende Bereich ist topographisch der Geraaue zuzuordnen, aus Gründen des Landschaftsschutzes sollte diese bevorzugt frei von Bebauung bleiben. Angesichts des hohen Wohnraumbedarfs geben wir der Nutzung innerstädtischer Brachflächen und des Bestandes bereits vorhandener Wohnnutzungen als Wohnstandorte aber den Vorzug gegenüber einer Neubebauung landwirtschaftlicher Flächen.

Die Sicherung eines hohen Freiraumanteils halten wir jedoch für eine zwingende Voraussetzung, um den Gesamtzusammenhang des „Grünen Gerabandes“ zu gewährleisten. Die Ausformulierung der städtebaulichen Ränder“ bedarf hier aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Wahrung des Landschaftsbildes höchster Sensibilität. Dementsprechend sollte nur eine lockere Wohnbebauung mit hohem Grünflächenanteil zugelassen werden.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:
Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Eine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt nicht. Das heißt, wenn im wirksamen FNP eine Wohnbaufläche (W) dargestellt wird, ist auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Entwicklungsgebotes prinzipiell jede Wohntypologie umsetzbar; der zulässige Grad der Versiegelung wird dabei durch die in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen bestimmt. Das Plangebiet als Bestandteil des BUGA-Wettbewerbes war Gegenstand eines Planungswettbewerbes zur Umsetzung des vorliegenden Vorhabens, welches im Ergebnis eine weitgehend lockere, durchgrünte Struktur aufweisen soll. Da dies jedoch im Einzelnen nicht den Regelungsinhalt eines FNP betrifft, verweisen wir insofern weiter auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“.

Punkt 2:
Die vorhandenen Landschaftsbildprägenden Elemente der Hangkante und der auf ihr befindliche Gehölz- und Grünstreifen sind unbedingt in ihrer derzeitigen Form zu erhalten und sollten weithin sichtbar, bleiben. Ihre planerische Sicherung sollte durch eine Auszeichnung als Grünfläche erfolgen.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:
Allein mit der Darstellung der Hangkante als Grünfläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) würde keine Sicherung der auf ihr befindlichen Gehölz- und Grünstreifen bzw. deren Erhalt in ihrer derzeitigen Form gewährleistet werden.

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen, siehe Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 32. Änderung des FNP. Das Baurecht im Einzelnen wird auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geregelt. Eine Darstellung von Flächen im FNP kann erfolgen, wenn eine Nutzung räumlich bedeutsam ist, was bei den genannten Elementen nicht zutreffend ist. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. So erfolgt eine kleinräumliche Sicherung der Hangkante vor Überbauung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wo das Baurecht im Einzelnen geregelt wird, in diesem Fall mit den Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N8

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach
mit Schreiben vom:	21.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt
mit Schreiben vom:	12.07.2017

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung

Ö

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	ö1

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	
mit Schreiben vom:	22.08.2017

Punkt 1:
Allgemeine Hinweise zur Geraaue, zur BUGA-Planung, zur Radrennbahn, zum Verkehr und der Straße vor Privatgrundstück, zu Grünflächen, zur Stellplatzproblematik, Parkplätzen und baulichen Anlagen im Umfeld der Radrennbahn und deren Zufahrt und des Privatgrundstücks. Weitere ausführliche Hinweise zur Lärm- und Verkehrsproblematik der Radrennbahn und deren (Aus)wirkungen auf Privatgrundstück sowie zu weiteren Sportstätten.

Weitere Hinweise zur Gebietskategorisierung des Privatgrundstücks.

Hinweise zum städtebaulichen Konzept und dessen Dichte bzw. Geschossigkeit.

Forderungen im Rahmen des Planverfahrens die Immissionsschutzproblematik des eigenen privaten Grundstücks zu untersuchen und zu beheben.

Nachweis, dass sich durch die Tiefgaragen der Grundwasserspiegel beim eigenen Grundstück nicht erhöht.

Untersuchung der Fledermauspopulation.

Freihaltung des Hangbereichs und der Blickbeziehungen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:
Die Stellungnahme bezieht sich unmittelbar auf das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“; eine Abwägung erfolgte auch im Rahmen dieses Verfahrens.

In Bezug auf die Belange des Flächennutzungsplanes (FNP) ist festzustellen, dass für die mit der 32. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele im Rahmen der regelmäßigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Verfahren gem. BauGB) keine normativen Hindernisse aufgezeigt oder sonstige Belange geltend gemacht wurden, die auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht gelöst werden können und einer Wohnnutzung an diesem Standort grundsätzlich entgegenstehen. Es wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV643 „Wohnen am Auenpark“ eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, sowie eine Schallimmissionsprognose erstellt, um den Schallschutz für das geplante Vorhaben zu gewährleisten. Für den Bauungsplan und die vorliegende 32. Änderung des FNP wurde zudem ein Umweltbericht erstellt.

Weiter kann die Stellungnahme keinen Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen, siehe Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 32. Änderung des FNP. Wir verweisen weiter auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP -Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde
mit Schreiben vom:	04.08.2017

Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde (mit Änderungen), die unter Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen der Änderung Nr. 32 zu.

Die untere Immissionsschutzbehörde lehnt die Änderung ab.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 1:

Lärm

Die untere Immissionsschutzbehörde kann der Flächennutzungsplanänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zustimmen, da nach dem Entwurf der Schallimmissionsprognose LG53/2016 vom Ingenieurbüro Frank& Apfel GbR, datiert auf den 05.09.2016, im gesamten Plangebiet der Immissionsrichtwert der 18. BlmSchV „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) am Tag) nicht eingehalten wird. Darüber hinaus wird in der nördlichen Gebietshälfte der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse (maximal 70 dB(A)) überschritten. Dabei handelt es sich um einen immissionsschutzrechtlich unzulässigen Tatbestand.

Begründung:

Die Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte werden hauptsächlich durch den Betrieb der Radrennbahn verursacht.

Bei Radrennen mit 3.000 Besuchern (Kapazitätsgrenze) auf der Radrennbahn wird der Immissionsrichtwert im Plangebiet um bis zu 16 dB(A) überschritten, womit der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse unzulässiger Weise um 6 dB(A) überschritten wird. Grund dafür ist in erster Linie die Beschallungsanlage, deren Lautsprecher zu einem beträchtlichen Anteil in die Umgebung abstrahlen. Bei den vier Steherrennen liegen die Überschreitungen noch 1 dB(A) höher. Hier haben jedoch auch die Stehermotorräder einen wesentlichen Einfluss auf den Lärmeintrag.

Durch welche aktiven Minderungsmaßnahmen eine effektive Schallimmissionsreduzierung für die Großveranstaltungen auf der Radrennbahn erzielt werden kann, muss gesondert untersucht werden. Außerdem wurde die Immissionsbelastung, die zusätzlich vom Betriebshof der Radrennbahn ausgeht, rechnerisch nicht berücksichtigt. Hierzu sind weitere Berechnungen und/ oder Messungen erforderlich.

Der Bolzplatz an der Riethstraße führt ebenfalls zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im südlichen Teil des Planungsgebietes. Eine Einhaltung der Werte kann hier durch ausreichenden Abstand der Wohnbebauung, eine Nutzungsänderung (z. B. als Basketballplatz) oder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) erreicht werden.

Der Betrieb der Sportanlage am Nordpark führt, wie auch der Schulfußballplatz des Staatlichen regionalen Förderzentrums Erfurt für körperliche und motorische Entwicklung, zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Bei letzterem wird davon ausgegangen, dass die Betriebszeit von 2 Stunden außerhalb der Ruhezeiten nicht überschritten wird.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Die Ablehnung der vorliegenden 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird damit begründet, dass mit einer vorliegenden Schallimmissionsprognose, welche für ein bestimmtes, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ geplantes Vorhaben erstellt worden ist, der Schallschutz nicht nachgewiesen würde.

Diese Sichtweise geht jedoch an Ziel und Zweck sowie dem Regelungsinhalt eines FNP vorbei. Der FNP stellt die geplante Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar, siehe Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 32. Änderung des FNP. Das heißt, wenn, wie mit der vorliegenden Planung vorgesehen, künftig Wohnbauflächen (W) dargestellt werden sollen, dann wird damit auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene (Bebauungsplan) die grundsätzlich Entwicklung von Wohnbaugebieten ermöglicht. Damit sind im FNP jedoch grundsätzlich keine Aussagen hinsichtlich einer zulässigen Wohntypologie, städtebaulichen Typologie, einem Maß der baulichen Nutzung oder zur Baukörperstellung oder ähnlichem verbunden. Selbst wenn sich ergeben würde, dass das konkrete, geplanten Vorhaben ANV643 „Wohnen am Auenpark“ in der vorliegenden Form z. B. aufgrund von Immissionsschutzproblemen nicht umgesetzt werden könnte, so würde das die Darstellungen des FNP bzw. die dort dargestellten Planungsziele nicht bereits grundsätzlich berühren. Denn grundsätzlich wäre mit den in der 32. Änderung geplanten Darstellungen des FNP auch die Umsetzung eines ganz anderen (Wohnungsbau-) Vorhabens auf der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene möglich, für dass sich dann ggf. ohne weiteres der Immissionsschutzschutz nachweisen ließe. Die Darstellungen des FNP sind nicht an ein konkretes Vorhaben gebunden. Sie sind nicht davon abhängig, ob ein bestimmtes, konkretes Einzelvorhaben umsetzbar ist, sondern ob die Darstellungen grundsätzlich vollziehbar sind.

Eine Ablehnung der 32. Änderung des FNP zu Wohnbauflächen von vornherein hieße, dass durch die Immissionsschutzbehörde eingeschätzt würde, dass grundsätzlich für jegliche aus dem FNP entwickelbare Vorhaben zur Wohnnutzung mit keiner der im Rahmen der konkretisierenden Planung möglichen Maßnahmen für das Plangebiet ein ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden könne. Dafür bestehen gegenwärtig jedoch keine Anhaltspunkte.

Auf die zweifellos vorhandene Lärmvorbelastung durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Radrennbahn und der dort stattfindenden Ereignisse und der sich daraus ergebenden, erhöhten Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wird in der Begründung zur 32. Änderung des FNP unter Punkt «5.1 Darstellungen – Wohnbauflächen → Immissionsschutz» hingewiesen. Auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene können

verschiedene Maßnahmen, wie z. B. Abschirmungsmaßnahmen, die Einrichtung unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht getroffen werden. Weiter verweisen wir daher zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Unabhängig davon wurde mit der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 18.08.2017 für das mit dem nachfolgenden Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ umzusetzende Vorhaben der Schallschutz nachgewiesen.

Punkt 2:
Klimaökologie
Die Baustrukturen der östlich vom Änderungsgebiet liegenden Radrennbahn stellen bereits heute ein relevantes Strömungshindernis in der Geraaue dar, welches aber als Solitär bislang umströmt wird. Aus klimafunktionaler Sicht ist es wichtig, dass die Flächen östlich und westlich der Radrennbahn künftig so entwickelt werden, dass sie gut durchströmbar bzw. überströmbar sind und die Durchlüftungsfunktion der Geraaue aufrechterhalten. Eine Freihaltung der Flächen ist gegenüber der geplanten baulichen Entwicklung zu bevorzugen. Der östliche Bereich des Geltungsbereichs ist deshalb im Flächennutzungsplan als Grünfläche darzustellen. Die Grünfläche ist mit 15m Breite parallel zur östlichen Seite des Änderungsgebietes darzustellen.

Dies entspricht der (auf Seite 2 der Begründung benannten) Zielsetzung der Planung, wo im Übergangsbereich zwischen dem Nordpark und dem Wohngebietspark Rieth eine Öffnung erfolgen soll. Demnach soll der Charakter eines durchgehenden, öffentlichen Freiraums sichergestellt werden („Grünes Geraband“). Die Hangkante im westlichen Teil des Geltungsbereichs ist mit zahlreichen Großbäumen und anderen Baum-/Straucharten dicht bewachsen. Diese Gesamtstruktur ist aus klimaökologischer Sicht zu schützen. Zur Sicherung der Funktion ist die gesamte Hangkante im Flächennutzungsplan als Grünfläche darzustellen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Die Intention der Stellungnahme wird dahingehend verstanden, dass davon ausgegangen wird, dass bereits allein mit der Darstellung einer Grünfläche im FNP die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen sowohl im Bereich der Radrennbahn, als auch der Hangkante unterbunden werden könne, sowie dass sich daraus auch bereits ein Schutz der genannten Großbäume und des stellenweise dichten Bewuchses ergeben könnte.

Der FNP regelt jedoch gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen, siehe Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 32. Änderung des FNP. Das Baurecht im Einzelnen wird auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geregelt. Eine Darstellung von Flächen im FNP kann erfolgen, wenn eine Nutzung räumlich bedeutsam ist, was bei den genannten Elementen nicht zutreffend ist. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben.

So erfolgt eine kleinräumliche Sicherung der Hangkante vor Überbauung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wo das Baurecht im Einzelnen geregelt wird, in diesem Fall mit den Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“.

Hinsichtlich einer Darstellung des Weges zwischen der Radrennbahn und des Plangebietes wird darauf verwiesen, dass im FNP keine Darstellung von Rad- und Fußwegen erfolgt. Als Verkehrswege werden im FNP lediglich Bahnanlagen, Autobahnen und autobahnähnliche Straßen und Straßen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung dargestellt. Es wird auf die jeweiligen Verkehrsentwicklungspläne (VEP) der Stadt Erfurt verwiesen. Die Darstellungen des FNP stehen der Errichtung von Rad- und Fußwegen nicht entgegen.

Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:
Eine hohe Bebauungsdichte und ein hoher Versiegelungsgrad widersprechen einer klimagerechten Entwicklung in diesem sensiblen Strömungsbereich. Hoher, riegelartiger Geschosswohnungsbau ist aus strömungsdynamischer Sicht auszuschließen; um die Wirkung der Luftleitbahn nicht abzuschwächen. Insbesondere Querriegelbebauungen sind auszuschließen. Um die klimatische Funktionalität aufrechtzuerhalten, ist eine lockere; wenig dichte Bebauung vorzusehen und die maximal zulässige GRZ von 0,4 nach§ 17 BauNVO zwingend einzuhalten, da nach§ 17 Abs. 2 BauNVO nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sofern die maximal zulässige GRZ überschritten werden, ist durch ein Klimagutachten nachzuweisen, dass die Durchlüftungsfunktion erhalten bleibt.

Begründung:
Das geplante Wohngebiet liegt nach der Klimauntersuchung von 2016 in der Klimaschutzzone II. Ordnung. Der östliche Teil der Fläche liegt aufgrund der wichtigen Durchlüftungsfunktion der Geraaue sogar in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Die Flächen der Geraaue schaffen eine der bedeutsamsten Durchlüftungsbahnen der Landeshauptstadt. Die Flächen der Klimaschutzzone I. Ordnung sind von höchster/hoher Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten. Um bedenkliche, klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind die o. g. Freihaltebereiche (Darstellung der Grünflächen) auszuweisen und die städtebauliche Optimierungen (Einhaltung der GRZ) aus klimatischer Sicht notwendig. Wird der Freihaltung dieser Flächen nicht entsprochen und/oder die maximal zulässige GRZ überschritten, ist über ein Klimagutachten eine klimaoptimierte Variante zu erarbeiten und umzusetzen.

Lufthygiene
Das Vorhabengebiet liegt im Fernwärmesatzungsgebiet der Stadt Erfurt, sodass für Fernwärme Anschluss- und Benutzungszwang besteht. In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BlmSchV explizit ein.

Besonnung/ Verschattung
Aufgrund der westlich liegenden Hangkante besteht eine natürliche Horizontabschattung, durch die ausgedehntere Verschattungsbereiche im Plangebiet zu erwarten sind. Eine Planung von hoher und dichter Bebauung würde im Talbereich die Besonnungsverhältnisse des bestehenden zweigeschossigen Gebäudes und der Neubebauung verschlechtern. Eine

lockere, offene Bauweise mit ggf. Höhenbegrenzungen der Neubebauung ist für eine ausreichende Belichtung und Besonnung in diesem Bereich daher erforderlich.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Reglungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Mit der 32. Änderung des FNP sollen Wohnbauflächen (W) dargestellt werden, womit auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene (Bebauungsplan) die Entwicklung von Wohnbaugebieten ermöglicht wird. Damit sind im FNP jedoch grundsätzlich keine Aussagen hinsichtlich einer zulässigen städtebaulichen Typologie, einem Maß der baulichen Nutzung (Bebauungsdichte, Versiegelung, im Übrigen geregelt durch § 17 BauNVO) oder zur Baukörperstellung oder ähnlichem verbunden.

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 4:
Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan Nr. 32 unter Änderungen zu:

Mit der Entwicklung der Wohngebiete Berliner Platz, Moskauer Platz und Rieth wurden die gewässerbegleitenden Freiflächen und die historischen Hangkanten entlang der Gera von jeglicher Bebauung freigehalten. Somit wurde ein großflächiger, durch die Bevölkerung für Erholungszwecke nutzbarer Freiraum im Umfeld der Plattenbausiedlungen geschaffen, der zudem positive Wirkungen auf die gewässerökologischen Funktionen der Flusslandschaft entfaltet.

Zwar steht die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem ehemaligen Telekom-Gelände dem Landschaftsplan nicht entgegen, jedoch lässt die Ausweisung der Fläche für die Wohnbebauung eine Auseinandersetzung mit der Lage in der Geraaue mit ihrer historischen Hangkante vermissen. Um die Hangkante dauerhaft zu sichern und den Eingriff ins Landschaftsbild damit zu minimieren, ist die Hangkante als Grünfläche darzustellen. Zur Verdeutlichung der Unterordnung der Bebauung in der vorwiegend als Grünfläche zu nutzenden Geraaue ist eine Grünfläche zwischen der Radrennbahn und der Wohnbebauung darzustellen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich der Gera - Radwanderweg, eine Hauptroute des Radverkehrsnetzes der Stadt Erfurt verläuft, der zudem auch durch Fußgänger intensiv genutzt wird.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:
Um die Hangkante dauerhaft zu sichern und den Eingriff ins Landschaftsbild damit zu minimieren, werden im vorliegenden Fall die Darstellungen des FNP als nicht geeignet angesehen. Der FNP stellt die Art der Bodennutzung im Maßstab 1:10.000 in den Grundzügen dar.

Eine kleinräumliche Sicherung der Hangkante vor Überbauung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wo das Baurecht im Einzelnen geregelt wird, in diesem Fall mit den Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“

Siehe weiter auch Punkt 2.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	60 Bauamt
mit Schreiben vom:	13.07.2017

Punkt 1:
Keine Bedenken.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i3

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i4

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME	i5

im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32, Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
mit Schreiben vom:	06.07.2017

Punkt 1:
keine Bedenken.

Für den Bebauungsplan werden Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:
Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.